Römischer auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. Mai.

Geordente/ vnd gebesserte/ Zinbergkwercks Ordnung/ der Bergkstedt Schlackenwalden/ Schönfelden/ Lautterpach/ Sampt derselben zugehörenden gepirgen.·.



Cum gratia et Priuilegio.

Das Königlich vnd freye weitberümbte Bergkwerck zu Schlackenwalden / sampt andern zugehörenden Zinbergkwercken rc. Im Jar / Nach der Geburt Jesu Christi vnsers Seligmachers / M. D. XLVIII.

WIr Ferdinand von Gottes genaden / Römischer König / zu aller zeit / Merer des Reichs / inn Germanien / zu Hungern vnd Behem 2c. Dalmacien / Croacien 2c. König / Infant inn Hispanien / Ertzhertzog zu Österreich / Hertzog zu Burgundien / zu Lützenburg / vnd inn Schlesien / Marggraff zu Merhern vñ Laußitz / Graff zu Tirol 2c. Thun hiermit kundt meniglich / Nachdem sich aus den gnaden Gottes / etzliche Zinbergkwerck auff vnsern Königlichen gründen / zu Schlackenwalden / Schönfeldt am Lauterbach / vñ andern derselben orten ereugen / vnnd sich daselbst ein vnd auslendische Gewercken / zu bawen eingelassen / Demnach haben Wir Vns / auff berurte Zinbergkwerge / nachvolgender Bergkordnung genedigist entschlossen / darnach sich nu in künfftiger zeit / Vnsere Gewercken werden haben zurichten / Doch / ob Wir nach zufelliger gelegenheyt / zu des Bergkwercks vnd der Gewercken nutz / mit gutem rath etwas darinnen bessern / oder verandern würden / dasselbige thun wir Vns vorbehalten / Vnd beuehlen demnach Vnsern itzigen / vnd künfftigen Bergkmeistern / vnd Bergkrichtern / auff berurten Bergkwergen / das sie sich also / nach solcher Vnser Ordenung / gegen den Gewergken vnd sonst meniglich / halten / Darinn vorbringen sie vnsern genedigen willen vnd meynung.

A ij Der Erste



Der Erste Artickel.

Von emtpfahung der Lehen/vnd welcher gestalt dieselbigen widerumb inn vnser freyes fallen.

Er In itzlicher der ein Lehen auff Zinbergkwerck / bey Vnsern Bergkmeister auff nimpt / der sol solch Lehen in dreyen Tagen/ die nechsten / nach dem es ihm vorliehen ist/nach altem herkomen belegen / Wo er aber solchs in bemelter zeit nicht belegen/noch fristūg von vnserm Bergkmeister / darzu wie Bergkwercks Recht/erlanget/ So sol solch Lehen widerumb in vnser freyes gefallen sein.

Vnd wo solch Lehen inn ernanter zeit beleget/ vnd doch nicht nach Bergkleufftiger weis vormessen were/Sondern drey anfarende schichten ledig/vnd vnbawhafftig erfunden würde/Solch Lehen sol auch inn Vnser freyes widerumb gefallen sein / Vnd einem ieden der es also vnbauhafftig befindet vnd muthen wirdet / durch vnsern Bergkmeister frey vorlihen/vñ darbey gehandhabet werdē/ Vnd do auch ein Lehen auff Zinberg/ nach altem herkomen vormessen wirdt / so hat er sechs wochen / vnd nicht lenger freyung / wo es aber vber sechs wochen vnbawhafftig erfunden / vnnd des kein fristung vom Bergkmeister/mit redlichen vrsachen haben würde / Dasselbig Lehen/ist alsdañ auch widerumb/in Vnser freyes gefallen/ Es sol auch der Bergkrichter / an vnsers Bergkmeisters wissen/niemands fristung zugeben/macht haben.

Der Ander Artickel.

Das der Bergkmeister zu Schlackenwalden/alwege ein abschrifft der Lehenzettel / dem Bergkrichter gen Schönfelt vberschicken sol.

NAchdem der Bergkrichter zu Schönfelt / welcher dem Bergkwerck zu Schlackenwalde numals anhengig ist/etwañ Mühlen/Perg vnd Seiffen auff Zinwerg vorliehen/ So wollen wir/das/dasselbig so wie berurt/durch den Bergkrichter zu Schönfelt verliehen worden ist/krefftig sein sol/vnd bleiben/ Welcher aber furtan vnser freyes begert/auff Perge/Mühlen/oder seiffen/der sol solchs allewege bey vnserm Bergkmeister zu Schlackenwalden muthen / Vnd wie die muthung lautet / also sol der

Bergk-

Bergkmeister solcher zettel ein abschrifft/bey dem muther/laut des selbigen buchstabens/vnter seinem Petschier/vnserm Bergkrichter zu Schönfelt zuschicken/ der sol solche muthung in Lehen geben / Vñ sol laut der Berckordnung/weiter bestettiget vñ gehaltē werden.

Der Dritte Artickel.

Vom vormessen vnd vom anhalten der vierungen.

SO der Bergkmeister vormessen thut/sollen jme die Gewercken von einem itzlichen wehr i. w: gr. geben/ Dergleichen sollē sie auch dem Bergkrichter von Schönfelt / von einem itzlichen wehr/ i. w: gr. geben/ Den Geschwornen itzlichem von einer volstendigen masse ij. w. gr. Vñ von den Lochsteinen zusetzen / auch den Geschwornen vi. w: gr. zugeben vorpflicht sein.

Do aber ein Zwittergang entplöst/vñ der Berckmeister darauff vormessen wil/so sol er/wie auff den gengē breuchlich/ die massen geben/ Vñ so die gewercken/jnen die vierung auch zugeben begeren/ Alsdañ sol der Bergkmeister/an beyden salbanden / anhalten/ die vierung als vierdhalb lachter in das hangent/vñ vierdhalb lachter in das liegendt geben.

Der Vierdte Artickel.

Von bestellung der Zechen/mit Steigern Schichtmeistern oder Factorn.

ES sol ein iede Gewerckschafft/auff einer itzlichen zechen/einen Geschwornen verordenten Steiger setzē/ mit dem vnser Bergkmeister vñ Geschwornen zuschaffen vnd zugebieten macht habē/ Vñ ob gleich ein gesamlete gewerckschafft were / die bißher jre zeche mit einander gebauet hetten/vñ keinen steiger gehabt/ So sollen doch dieselbigen gewercken nu fort an/einen vnter jnen/zu einem steiger kiesen vñ setzē/mit dem der Bergkmeister vnd die Geschwornen der notturfft nach zugebieten/vñ zuschaffen haben/ Vnd sollen alle Steiger / Schichtmeister / Vorsteher vnd Factorn / zu ihren amptern vñ dinsten/vnserm berckmeister/in beywesen der geschwornen/Eydt vnd pflicht thun/das sie vns/vnd jren gewercken/nach jrem besten vleis/alwege getreulich fürstehen wollen.

Der Fünffte Artickel.

Von an vnd ausfahren/ vnd von feuer anstossen.

Es sollen die Vorsteher oder Steiger/sampt jren arbeitern/mit vleis auf das an vñ ausleutē auffmercken/ Vnd welcher steiger mit seinē arbeitern vber dz anleuten verzüge/vñ nit anfarn/derselbig steiger vnd arbeiter/sollen durch vnsern bergkmeister gestrafft werden.

Vnd so die Arbeiter ihre schicht zu vier vrn nach mittage / vorfarn haben / als dañ mag man in einer itzlichen Zechen / do es fest vnd not ist / mit fewer setzen / vnd nicht für der schicht / doch sol keiner sein fewer anstossen / er habe es dañ / in alle Schecht zuuorn angesagt / vnd ein zeichen gegeben / Welcher Steiger oder Arbeiter vor itzt gemelter zeit / sein fewer anstossen würde / vñ das nicht ansagen / So offt das geschiecht / sollen dieselbigen so es thun / inn alle wege vier schock zu straffgelt verfallen sein. Welcher auch dem ander mit den anfeuern / an seinen gezimmern (wie offt geschehen ist / das sie einander jre oder seine pfel ausfewern) schaden thun / vñ sich solchs nach der Geschwornen besichtigung befinden würde / der / oder dieselbigen / sollen auch vier schock zu peen on nachlass / zugeben verfallen sein.

Der Sechste Artickel.

Von des Bergkmeisters vñ Geschwornen einfahren vnd zusehen.

Vnser Bergkmeister vnd Geschworne / sollen so offt es die notturfft erfordert / vñ zum wenigsten die wochen ein mal / durch alle Schecht vñ Zechen durchaus befahren / die Bergkfesten vnd alle örter allenthalben mit vleis befahrn / besichtigen / vnd anweisung thuen / damit der Bergk nicht zuschaden ausgehawen werde / Wo aber iemand vber des Bergkmeisters / oder der Geschwornen verbot / zuschaden arbeiten würde / der sol vom Bergkmeister / vmb vier schock / on nachlassung gestrafft werden.

Der Siebende Artickel.

Von Bergkfesten.

Die Geschwornen sollen inn einem ieden Schacht / der do fündig ist / die Bergkfesten besichtigen / Vnd wo sie erkennen / das ein Schacht oder Zech der andern zunahent / oder zu schaden hawet / dardurch sie kein Bergkfesten zwischen ihnen auff der Marckschei de stehen wolten lassen / stuffen schlahen / Vnd den Gewercken oder ihren Steigern / solche stuffen oder Bergkfesten anzeigen / vnd bey vier schocken sie nicht auszuhawen verbieten / Welchs teil aber die stuffen / oder Bergkfesten / vber der Geschwornen verbot / seinen eygnen nutz nach / vnd dem Bergk zuschaden aushawen würde / der sol die vier schock zugeben verfallen sein /

Vñ darzu

Vñ darzu nach der Geschwornen erkentnus weiter gestrafft werden/ Vnd darnach die Bergkfest die er ausgehawen hat/ nach der Geschwornen beuehl vnd erkentnus / nach aller notturfft selbst auszimmern/ vñ zuuorwaren schuldig sein/ wo es aber in ernenter zeit / auch nicht ausgezimmert würde / so offt ihme das die Geschwornen gebieten/ sol er vns inn vnser straff gefallen sein.

Der Achte Artickel.

Vom verdingen/ vnd wie sich die Steiger vnd Arbeiter mit den Gedingen verhalten sollen.



ES sol hinfuran / kein Kostzwitter mehr zubawen verdingt werden/ an der Geschwornen/ oder vnsers Bergkmeisters wissen vnd willen/ Sondern die Geschwornen sollen sampt den Gewercken oder ihren Steigern mit einfahren/ den stein oder mülberg zuuorn behawen / Vnd als dann nach billigkeit den Arbeitern verdingen/ vnd sol den Geschwornen zwen weis groschen zu stuffengelt gegeben werden/ Vnd so die Geschwornen also in der wochen einfahren/ sollen sie die geding vnd arbeit/ so offt sie einfarẽ/ besichtigen / Vnd wo sie ob den gedingen oder arbeit befinden/ das den Gewercken zuschaden gehauen vnd gearbeit würde / dasselbig abzuschaffen/ damit den Gewercken vñ des Berges nutz allenthalben gefördert werde.

Kein Steyger sol einichen gesellen neidtshalben von einem gedinge daran er gelt erkriegen möcht ablegen/ er befündt dañ bey seinen pflichten/ an dem selbigen Arbeiter / oder an seiner arbeit gebrechen / oder das man die örter weiter nicht treyben wolt / So sollen doch die Gewercken/ in diesen fall / dem Hewer heraus geben was Bergkmeister vnd Geschworne erkennen.

Ferner was die Steiger so die Geding inn den Zechen allein haben/ belangent / sol man einem ieden auff sein person/ wochentlich nicht mehr/ dañ einen gülden raichen / Was aber die Gedinghewer belangent / sol man einem iedem die wochen Funffzehen weiss groschen zu lohn raichen/ Würde aber ein Gedinghewer/ den Gewercken etwas an seinem geding hinterstellig/ vnd schuldig bleiben/ so sol er solche schuldt / an alle mittel/ den Gewercken zuentrichten vorpflicht sein.

Denen Steigern aber/ so kein Geding haben/ sol man wochenlich einen gülden vnd nicht mehr zu lohn raichen/ Es sol auch derselbigen kainer/ kein heimlich geding mit irgent einen Hewer haben.

Würde

Würde auch ein Steyger der da geding / oder einer / der kein geding hett / einen geding oder Lohn Hewer / von dem ort nemen / welchs dann an sonderliche noth / nicht geschehen / Vnnd souiel müglich / vormieden sol werden / im zuzimmern / oder zu ander fördernus zu helffen / Vn̄ die Steiger rechenten ihme dieselbigen ledigen Schichten / dergleichen das wochenlohn / auch verfohl / dieselbigen sollen mit schwerer straff / gestrafft werden / Vnd sollen hierinnen die Steyger / den Gedinghewern nicht mehr schichten / denn sie auff dem ort gearbeit / rechnen / Vnd die ledigen schichten sollen sie / den Gewercken inn die gemeyn Ausgab oder vnkost setzen / so fern anders den Gewercken dieselbigen ledigen schichten zu gut gebraucht werden.

Do auch ein Arbeiter wandern will / dem ein Gewerck etwas zu thun schuldig were / demselbigen sol zu seinem wochenlohn / durch Vnsern Bergkmeister / bey Sonnen schein / geholffen werden.

Wo aber er ihme Gedinggeldt / oder andere Schuldt hinterstellig were / sol dem Arbeiter inn vierzehen tagen / darzu geholffen werden.

Der Neundte Artickel.

Von der Arbeiter Lohn / inn vnd auff der Hube / vnd von ihren beuehl.

EInem Hewer inn der Hube / sol man wochentlich nicht mehr / dann Funffzehen weiss groschen / er arbeit gleich auff einem ort / im tieffsten / oder in brüchen / zu lohn geraicht werden.

Dergleichen sol man auch / einem Arbeiter / so am Zwitterhaspel zeucht / wochentlich nicht mehr dan̄ Funffzehen weiss groschen / zu lohn geben / von sechs schichten.

Einem Hewer der eine ledige Schicht fehret / sol nicht mehr / dann Fünff klein groschen / Vnd einem Jungen Drey klein groschen / Einem aber / der am Zwitterhaspel zeucht / Fünff klein groschen / von einer ledigen Schicht zu lohn gegeben werden.

Vnd

Vnd wann ein Feiertag inn der wochen ist / vnnd ein Hewer oder Arbeiter / es sey im Perge oder für der Mühlen / würde eine oder mehr schichten darzu feyern / Als dann sol ihm der Feyertag / mit sampt den schichten / auffgehoben werden.

Die Auslauffer inn Geupeln / sollen den Hewern das holtz inn die Thonnen setzen / Dergleichen die Anschlager widerumb herans werffen / Daruon sol man ihnen nichts zugeben schuldig sein.

Die Geupeltreiber / sollen bey schwerer straff schuldig sein / auff die Auslauffer achtung zuhaben / vnd ihnen die Zwitterhauffen / mit vleis fur hin weisen / damit den Gewercken zu ieder zeit / das ihre / recht müg gestürtzt werden.

Es sollen auch alle Steyger der Hube vnd Lauterbachs / alle Hewer / es sein Geding oder Lehenhewer / vnd darneben alle andere Arbeiter wochentlichen einen itzlichen / mit seinen Namen sonderlichen / vnd wie viel er zu lohn hat / schreiben lassen.

Der Zehendt Artickel.

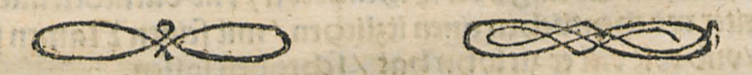
Vom Furlon vnd Furleuten / Truhen vnd Laden.

DEr Bergkmeister sampt seinen Geschwornen / sollen gewohnliche vnd leidliche lohn / wie viel man einem Furman von einem Rost / für iede Mühlen / zu lohn geben sol / setzen vnnd machen / Welcher Furman oder Gewerck / darüber das furlon steygern würde / derselbig sol vier schock zur buss / verfallen sein.

Vnd nachdem etzliche Furleut biss anher / viel zu kurtze vnnd enge Truhen gefurt / dauon man ihnen gleich soviel / als von dem grossen Truhen zufüren geben hat müssen / welchs dann den Gewercken auff dem Berge / vnd für den Mühlen / Dergleichen den Gewercken an den Gedingen / ein abbruch ist / So beuehlen wir derhalben / dz vnser Bergkmeister ein eich vñ mass / wie lang / hoch vnd wie weit / die Zwitter Truhen sein söllen / machen lasse / Dasselbig mass sol mit Eisen beschlagen werden / vnd bey dem Bergkmeister inne liegen / Dergleichen sol auch eins auff dem Perg vorfertigt werden / welcher eich oder mass / ein ieder Furman / der sich des Perges mit fuhr gebrauchen wil / halten sol.

Würde aber darüber ein Truhen / grösser oder kleiner / dann das maß ausweiset / betretten / die sollen durch unsern Bergkmeister vnd Geschwornen zurhawen / Vnd der Furman so dieselbige vnrecht Truhen gefurt / vmb vier schock darzu gestrafft werden / Es sollen sich vnser Bergkmeister vnd Geschwornen im vordingen der Kostzwitter / nach obberurter Truhen vnd maß / richten.

Ein iede Gewergkschafft / so Zwitter vom Berg füren lest / mag ihr eygen laden halten vnd haben / nach ihrem besten / des sich kein Furman wegern / oder beschweren sol / Vnnd do auch iemand befunden würde / der fürsetzlich mehr / oder höher inn die Truhen laden / dann darinnen bleiben möcht / den Gedinghewern zu abbruch / der sol vmb vier schock / durch vnsern Bergkmeister gestrafft werden.



Der Eilffte Artickel.

Vom Lachter vnd Schachtholtz.

MIt dem Lachterholtz / sol diese Ordnung gehalten werden / das niemandt kein Lachterholtz auff der Hub kauff noch annehm / es werde zuuorn eingeschlagen / nach dem maß / wie auff der Huben eingesatzt / vnd verordent ist / Vnd sol auch ein rechte vñ gleichmessige maß / zu dem Lachterholtz / auff der Huben gesetzt werden / Nemlich sol dasselbige Lachterholtz / zwischen dem schrot auff der schwarten / vier schüch lang sein /

Auch sollen die Holtzhawer / mit dem schlichten des holtz / keynen vorteil brauchē / vñ sollen die recht höhe vnd weit schlichtē / welch lachter aber dermassen nicht gehawen / oder geschlicht werden / die sol der heger / oder der ienig so darzu verordent / bey seinen Eydts pflichten nicht abnehmen / bißsolang dieselbigen Lachter / erfüllet / vnd rechtschaffen gemacht / vnd eingeschlagen werden.

Würde sich aber vber solchen vnsern befehl / ein Holtzhawer / mit vngeschickten worten / gegen den Gewercken / oder die das holtz hawen lassen / oder kauffen / einlassen / vnnd vngebürlich halten / die sollen von vnsern Amptleuten gestrafft werden.

Es sol

Es sol auch alles Schacht oder Zimmerholtz / welchs dem Berg zu gut gefürt wirdt / durch die Geschwornen des Bergs / seinem werdt nach / das es den Furleuten / vnd Gewercken zuerleyden / vnd darmit der Bergk auch nicht beschwerdt / Taxirt vnnd geschatzt werden.

Die Köler auff Vnsern gründen / sollen furt an / keyne Kolen anderswohin / dann zu Vnserm Berckwergen / verkauffen / Es sol auch ein geeichter kübel / inn einer ieden Schmeltzhütten / nach erkentnus vnd bedencken Vnsers Bergkmeisters / vnnd der Geschwornen / welche den Kölern / vnd den Gewercken leidlich eingesetzt / vnd verordent werden.

Der Zwelffte Artickel.

Wie es für den Mühlen / mit den Mühlsteigern vnd Mühlarbeitern / gehalten sol werden.

ERstlichen / sol ein itzlicher Mühlsteiger / mit seinen Arbeitern / von Ostern an / biss auff Michaelis zu morgens frü / vmb vier hora / anfahren / Vnd nit eher schicht machen / es hab dann der Seyger zu abents sechsse geschlagen / vnd sollen inn der wochen alle tage / nicht mehr dann ein stund zu mittag / essen vnd ruhen / Am Sonabent aber / sollen sie nicht eher / den vmb zwey hora nach mittag / schicht machen / Von Michaelis aber biss auff Ostern / sollen die Mühlsteiger vnd Arbeiter / frue vmb sechs hora vor mittag / anfahren / vnd vmb sechs hora nach mittag / widerumb schicht machen / vnd zu mittag auch eine stundt / essen vnd ruhen.

Mit der Mühlsteyger lohn / sol es furthin wie bissher gehaltenn werdenn / Es sollenn auch die lohne keins wegs erhöhet werden / vnd sol keyn Gewerck dem andern seinen Steyger / oder Mühlarbeyter abhendig machen / vnd auch kein höher Lohn geben / dann er zuuor gehabt / Es sol auch kein Mühlherr oder Steiger / keynen Mühlarbeiter nicht anlegen / noch fördern / er habe dann zuuorn / eynen redlichen abschiedt von seinem vorigen herrn / genohmen / bey straff des Bergkmeisters.

So ein Mühlsteyger ein ledige Schicht / vor der Mühlen oder Hütten fahren würde (welchs er denn mit den Mühlarbeitern / so offt es den Mühlherrn von nöten / zuthun vorpflicht vnd schuldig ist) Sol man ihm nicht mehr / dann vier klain groschen daruon zu lohn geben / Vnd einem Arbeiter / der funfftzehen weis groschen die wochen vber zu lohn hat / von einer ledigen schicht / auch vier klain groschen / Mit den andern Arbeitern aber / sol es mit den ledigen schichten zuuorlohnen / nach gelegenheit eines ieden wochenlohns / auch nach anzeigen des Steygers / bey seinen pflichten vnd verwilligung des Mühlherrn / gehalten werden.

Einem Arbeiter / der vnter den künsten arbeit / vnnd des wassers auswartet / sol man achtzehen weiss groschen zu lohn geben / Vñ von einer ledigen schicht / fünff klain groschen / Den andern mühlarbeitern / sol ihr lohn nach eines ieden gelegenheit / was eyner vordienē mag / durch des Mülsteygers bey seinen Eydspflichten anzeygung / vnd mit bewilligung des Mühlherrn / vnd desselben Factors gemacht vñ gegeben werden / doch dem sterckisten nicht vber funffzehen weis groschen.

Was die Frawen vnd Magde belangt / sol keyner mehr / dañ neun weiss groschen / die woch zu lohn gegeben werden.

Es sol auch kein Dienstmagd / oder eyne die aus dem dienst gegangen wer / für der Mühlen arbeiten / oder gefördert werden / Wo sie aber ein Gewerck / oder Muhlsteyger wissentlich fördern würde / der sol von dem Bergkmeister gestrafft werden.

Einer Frawen oder Magd / so rost auff tregt / sol ein tagk drey klain groschen zu lohn gegeben werden.

Mühlsteyger / Arbeiter / Frawen oder Magd / sol kains weder holtz / plahē / vnslet / eysen / oder sonst gar nichts wie das namen mag haben / an wissen des Mühlherrn vñ Mühlsteygers / von der Mühlen hinwegk tragen.

Dergleichen sol auch der Mühlsteyger / gar kein holtz / welches der Mühlen zustendig / an wissen vnnd willen des Muhlherrn vorbrennen / Würde aber iemandes dieses vbertreten / der sol schwehrlichen von vnserm Bergkmeister gestrafft werden.

Nachdem sich auch des wassers halben / zu sommer zeitten / für den öbern Mühlen vnd Themmen / von Schönfelt herab / des morgens lang / biss es herab für die vntern mühlen kompt / verzeucht vnd verhelt / derhalben die Arbeiter / auff das wasser warten / vnd die zeit versemmen müssen. Beuehlen wir / hierauff ernstlich /

ernstlich/das alle die Arbeiter für denselbigen Mühlen/die zeit vnd stunden/so sie am tag auffs wasser versaumen/nachmals so das wasser herab kompt/erfüllen/vnd verarbeiten sollen/vnd nicht ehe von der arbeit gehen/sie haben dann die versaumpten stunden vnd zeit/mit eingefahren/Vnd da sich die Arbeiter hierinnen vngehorsam vnd widersetzig erzeigen/sol sie vnser Bergkmeister/einen jeden vmbs wochenlohn straffen.

Würde auch ein Arbeiter für der Mül/an des Mülmeisters oder seiner Gewergken erleubnus/zu denen er sich die woche/oder auff ein zeit versprochen hette/zu rechter zeit vnd stunde/nicht anfahren/vnd doch keine redliche vrsachen seiner vorhinderung/dardurch er die Gewercken mit der arbeit verseumpt/anzeigen/vnnd das also gefehrlicher weise thun/der sol durch vnsern Bergkmeister darumb gestrafft werden.

Auch sol kein Arbeiter für der Mühle/wann das wasser ganghafftig/vnd die Gewercken zu puchen haben/seines gefallens abzukeren/macht haben/sondern der Gewercken arbeit/die zeit so wasser verhanden/abwarten/bey straff vnsers Bergkmeisters.

Vnd dieweil auch des wassers halben/so auff die Puchwerck geht/den Gewercken kein schade/oder vorhinderung zugefüget mag werden/vnd die Gewercken der vrsachen/einen Geschwornen wassertheiler haben/so sol derselbig/zu dem theilen des wassers/auff beyde gründe/einen Eydt/wie hernach am ende der Ordnung volget/thuen.



Der Dreizehendt Artickel.

Von den Schmeltzern/vom schmeltzen/vnd von ihrem lohn.

Lle Schmeltzer/so auff disem vnserm bergkwerck/sich zum Schmeltzen brauchen wollen lassen/sollen eynen leiblichen Eydt thun/ das sie Vns / vnnd den Gewercken / inn dem schmeltzen / trewlichen / vnd an allen schaden / fürstehen wollen.

In den Hütten/sollen die Ofen/Herdt/ Gebless / Formen / Essen oder Glocken / wie es alles mag nahmen haben/also/ vnd mit allem vleis zugericht sein / auff das den Gewercken / so darinn schmeltzen / derhalben kein schad oder nachteil ervolge.

Vnd sollen alsdann die Schmeltzer/ mit allem vleis auffsehen das durch sie / vnd andere Hüttenarbeiter treulichen vnd ane geferd gehandelt werde / Vnd wo sie inn der Hütten/an oberzelten stücken / gebeuden vnd anderm / mangel spüren/daraus den Gewerckẽ schaden komen mag / das sollen sie Vnsern Amptleuten / bey jren pflichten anzeigen / die sollen förder mit den Hüttenherrn schaffen vnd gebieten / das es gewandelt werde.

Wann die Gewercken Zinsteyn inn die Hütten bringen / so sol der Schmeltzer / ehe er den schmeltzt /mit vleis besehen/ob er rain vnd zum schmeltzen tüglich / gemacht sey / Vnd so er befindet das der Zinsteyn nicht rain genug / so sol er bey seinen pflichten/ solchs erstlich dem Bergkmeister vnd Geschwornen/die in deñ besichtigen sollen/ volgents dem Mühlmeister / Vorstehern / oder den Gewercken selbst anzeigen/vnd denselbigen stein nicht eher schmeltzen er sey dann gebrant / vnd souiel immer müglichen zuthun / rain vñ rechtschaffen gemacht/damit vnserm Bergkwerck / aus nachlessigkeit / dergleichen den Gewercken/ nicht zuschaden vnd nachteyl gehandelt werde.

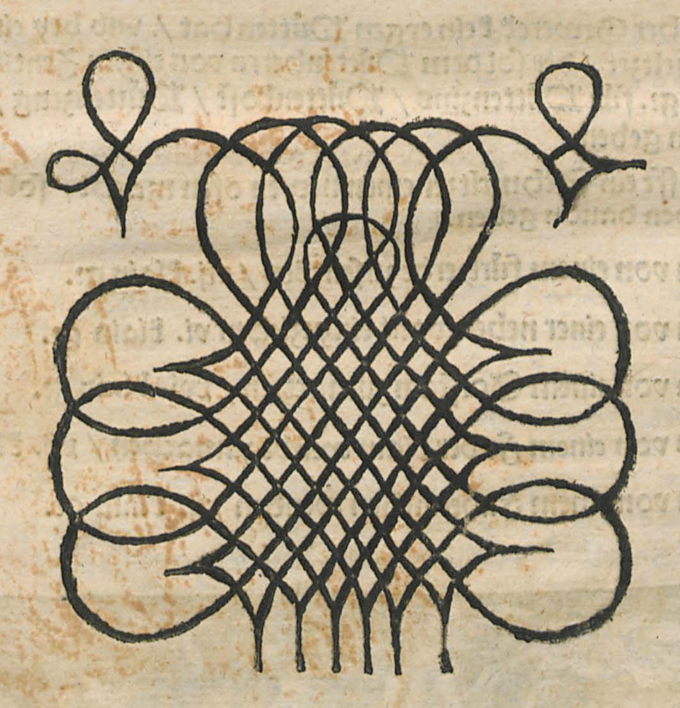
Die Schmeltzer so teyl an Hütten haben / sollen sich erbar / auffrichtig / vnnd vnuordechtig im schmeltzenn verhaltenn / Würde aber einer oder mehr / begriffen / die auff diesen fall / vmb ihres eygenen nutz willen / gefehrlichen handelten / die sollen vnser ernstlichen straff vnd vngenad entpfinden.

Die Schmeltzer

Die Schmeltzer/sollen auch der Gewercken nutz vnd fromen/ mit den fewern vnd öfen/ bey ihren Eyden fürdern/die kolen in den Hütten schwemen/ vnd mit vleis auff die öfen bereiten/ vnnd des fewers/ so der steyn dar gesetzt wirdt/ also warten/ das derselbig inn keinem weg vbersich/ ihrem eygen nutz nach/ ausstieben müge/ inn massen/wie bissanher/zuschaden geschmeltzt worden ist.

Vnd do es durch vnser Amptleut/ von den Schmeltzern vbergangen/ befunden/sollen sie es/ wie gebürlichen mit ernst straffen.

Ferner sollen die Schmeltzer/ niemands/sie sein wer sie wollen/ es sey das Zin ihr eygen/ oder nicht/ kein Zin auszugiessen/ oder hindan zuscheyden/ nicht gestatten/ noch verhengen/ Auch die Purt/ vleissig eintrencken/ vnd nicht das kretz/ vnd auff kericht/ gestatten hinweg zutragen/ wo es aber geschicht/ so sol der Schmeltzmeister/ vnd der das Zin ausgegossen hat/ schwerlichen darumb gestrafft werden.



Von der

Von der Schmeltzer Lohn.

ERstlich sol man einem Schmeltzer / von einem ofen / tag vnnd nacht zu lohn geben xiiij. w: gr. Würde er aber einen tag oder nacht weniger schmeltzen / so sol es dem Schmeltzer abgehen / Würde aber der Schmeltzer zwo stundt zuuor schicht machen / vnd nicht zu schmeltzen haben / so sol jhm das lohn für vol gegeben werden. Dergleichen würde der Schmeltzer zwo stunden / lenger schmeltzen / so sol man jhme auch nichts hinach zugeben schuldig sein.

So ein Gewerck Affter Schlacken zuschmeltzen hat / sol er dem Schmeltzer tag vnd nacht ein gülden von einem ofen geben.

Hette ein Schlackenkauffer / der kein eigen Hütten hat / schlacken zutreiben / der sol einen schmeltzer tag vnd nacht ein gülden geben / Vnd sich mit den Hüttenherrn / vmb die Hüttenkost vertragen.

Welcher Gewerck kein eygen Hütten hat / vnd bey einem andern schmeltzet / der sol dem Hüttenherrn von einem Zentner Zin / xvij. klein gr. für Hüttenzins / Hüttenkost / Hüttenzeug / vnd zu schmeltzen geben.

So offt ein Schmeltzer einen newen ofen macht / sol man jm einen gülden dauon geben.

Item von einem fürherdt zusencken / xij. klain gr.

Item von einer nebenwant einzuziehen vi. klain gr.

Item von einem Solstain zumachen / xvi. klain gr.

Item von einem Fuder klain wendt zumachen / xij. klain gr.

Item von einem Fuder neben wenden xij. klain gr.

Der xiiij

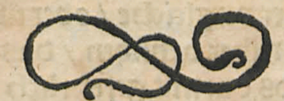


Der Vierzehendt Artickel.

Vom Flößmeister / vnd vom Zinflössen.

EIn ieder Flößmeister / so zu aller zeit bestellet / vnd angenohmen wirdt / sol mit einem Eidt / wie hernach volget / verbunden werden / das er den Gewercken threulichen fürstehen / vnd mit allem vleiß / das Zin zu ihrem besten flössen wolle / Vñ sollen sich die Flößmeister zu Schlackenwalden / Schönfeldt / vñ Lauterbach / alle wege mit gutem tüglichen holtz geschickt machen / Damit den Gewercken nicht zuschaden oder nachteil / geflößt mag werden.





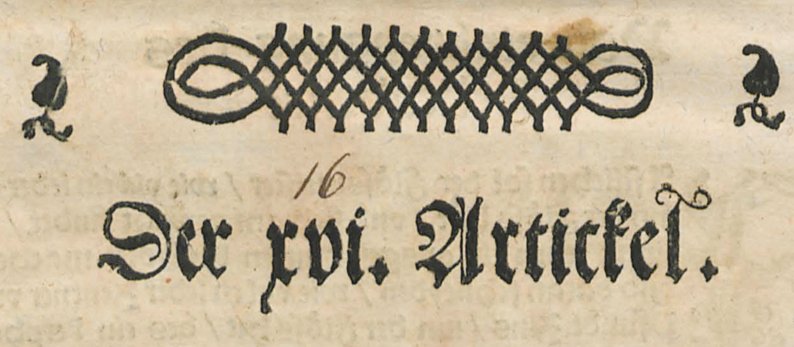
Der Funfftzehent Artickel.

Von einbrengung des Zehenden.

ERstlichen sol der Flößmeister / wie viel an ieder Zin inn der Flöß hat / vnd sich am gewicht findet / mit einem ieden ein ausgeschnitten kerpholtz machen / vnd daran schneyden / wie viel ein ieder Zentner vnnd Pfundt Zins / inn der Flöß hat / des ein kerpholtz bey sich behalten / vnd das ander dem geben / des das Zin ist / Als dann sol der / des das Zin ist / mit seinem kerpholtz / zu dem Gegenschreiber geben / vnd ihm dasselbig kerpholtz vberantworten / Da sol als dann der Gegenschreiber / des namen des / das kerbholtz ist / auffs kerpholtz schreiben / vnd inn das Register verzeichnen / wie viel des Zins auffs kerpholtz angeschnitten ist / vnd sol als dann der Gegenschreibr / demselbigen ein zettel geben / an den Schichtmeister / der das wassergelt einnimbt / vnnd an den Zehender / wie viel ihm / dann derselbige Zin angesagt hat /

das wassergelt daruon entrichten / vom Schichtmeister auch ein bekentnus zettel nemen / Alsdann sol derselbig/ des das zin ist/ fürder mit beyden zetteln zum Zehender gehen / vnd von stundan/ dem Zehender die zetteln vberantworten/ vnd so nun derselbig / das Zin aus der flöss ledigen wil / dem Zehender den geordenten Zehenden bezalen vnd vergnügen / Als dann sol der Zehender / demselbigen einen zettel geben vnter seinem Petschier / vnd darein zeichnen / wie viel der Gegenschreiber inn seinem zettel / dem Zehender angegeben des Zins / so derselbig inn der flöss hat.

Es sollen auch die Flössmeister / niemandes Zin aus der flöss geben / noch volgen lassen/ er hab denn die zettel vom Zehender vnter seinem Petschier/ so sol er auch kein Zin aus der flöss volgen lassen / dann so viel er Zins auff dem zettel verzeichent findet / vnnd der Flössmeister / sol die zettel von dem Zehender nehmen / alle Sonabent / mit ihren kerphöltzern zu dem Gegenschreiber komen/ vnd die kerphöltzer zusammen halten / Ob sich das anschneyden mit einander vergleiche / oder nicht / Vnd wo die Flössmeister vnd Gegenschreiber befinden / das sich die höltzer nicht vergleichen/ Vnd iemands darmit gefehrlich gehandelt/ das sollen sie Vnserm Bergkmeister ansagen/ der sol solchs von Vnsert wegen mit ernst straffen/ Auch sol sich bey schwerer straff keiner vnderstehn/ das Zin/ so nit verzehendt ist / zuuerkauffen.



16

Der xvi. Artickel.

Das der Zinkauff frey sein sol.

ZV sonderlicher fürderung des Zinbergkwercks / wollen Wir hiemit gnedigist / allen den ienigen / so dasselbig bawen / zulassen/ das ein ieder Gewerck/ sein Zin seines gefallens/ vnd nach seinem nutz vnd fromen / wem/ wo/ vñ wñ er wil/ zuuorkauffen macht haben sol.

17

Der xvij. Artickel.

Von Erbstollen.

EIn itzlicher Erbstollen / der sein gerechtigkeyt erlangen wil / der sol sein gebürliche Erbteuffe / als zehenthalb lachter seyger gerad vom Rasen / wo aber Schecht verhanden weren / von der Hengbanck / nieder einbringen / Vnd so er inn die Erbschecht/erschlecht/vnd sein gerin darüber bringet/ sol ihme das neunde vnwegerlichen volgen / vnnd sol kein Stollen den andern enterben/ er kumb dann sieben lachter/ oder zum wenigisten siebendhalb lachter seyger gerad / vnter einen andern Stollen ein.

Treff ein Stollen Zwitter / nach erlangter erbteuff / die sollen ihm volgen vnd bleiben/vnd der Stollen mag dieselbigen Zwitter/ fünff viertel eines lachters von der wasserseyg auff/biss in die först/ vnd ein halb lachter in die weite hawen / vnd zu sich nehmen.

Es sollen sich auch die ienigen / so Stöllen treiben / nach vnsers Bergkmeisters vnd Geschwornen rath vnd anweisung halten/ damit dieselbigen dem Berg zu gut / ordentlich getrieben werden / Wann sie aber darmit sich nicht / wie Bergkwercks vnd Erbstollens recht ist / halten / vnd anders befunden werden/ so sollen sie/ nach erkentnus vnsers Bergkmeisters vnd Geschwornen gestrafft werden.

18

Der xviij. Artickel.

Von der Margkscheider ziehen.

SO ein Margkscheyder/auff vnsern Zinberckwergen/ zu Schlackenwaldt / Schönfeldt vnd Lauterbach/ ziehenn würde / vnnd befünde sich darnach / durch offen durchschleg oder in augenschein/Bergkmeisters vnnd Geschwornen beweisslichen/ das der Margkscheyder geirret hette / vnd ob gleich solcher zug/durch die Gewercken oder ihre Factores / beyderseits gewilligt vnd angenumen were / So sollen doch vnser Bergkmeister vnnd

Geschwornen / einen itzlichen / laut seiner belehnung / vnnd wie ihme sein Lehen zuuorn / ihm / im Bergkbuch verschrieben ist / erhalten / vnd solcher des Margkscheyders zug / sol alsdann vnkrefftig sein / vnd nicht gelten.



Der xix. Artickel.

Vom wochentlichen anschnidt / vnd das kein Handler / Schichtmeister sein sol.

Es sollen alle Schichtmeister vñ Steyger / des Sonabendts / vmb sieben hora frůe / im Anschnidthaus vor vnserm Bergkmeister vnd Geschwornen erscheynen / vnd ihre Rechnung / was sie die wochen vber / võ irer Gewercken wegen verbawet haben / anzeigen / darmit den bawenden Gewercken / ihres darlegens halben / auch Rechnung geschehe / vnd sie derhalben alle wege / bericht bekumen mügen.

Vnd welcher Schichtmeister / Steyger / oder Factor / nicht wochentlich inn das anschneyden gehen / vnd kein redliche vrsachen des verseumnus anzeigen würde / der sol durch vnsern Bergkmeister / vmbs wochenlohn gestrafft werden.

Vnd

Vnd damit dem Bergkwerck dester vleissiger abgewartet/vnd durch die Schichtmeister / den Gewercken statlicher zugesehen / auch Bergkleut alhier erhalten werden / So sol furt an/ nicht geduldet / oder gestattet / eynichen Handeler/das er ein Schichtmeister / oder der Gewercken Factor sey.

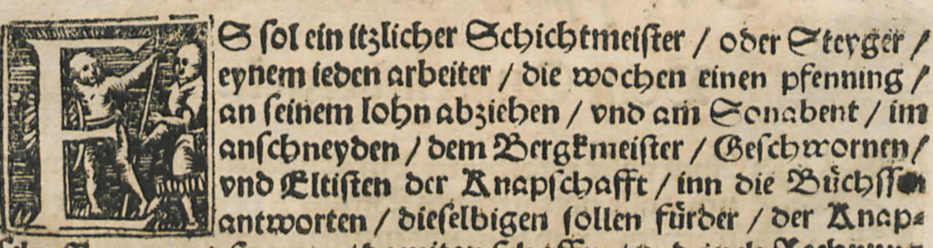
Hiermit wollen Wir ernstlich geboten haben / das Vorsteher der Gewercken / wider an der müntz/vnslet/eysen/seylen / nagel / vñ anderer notturfft zum Bergkwerck gehörent / vber ihren gesatzten lohn / eynichen vorteyl oder geniess / mit verkauffen / oder wie das geschehen kan / viel oder wenigk / suchen sol / bey entsetzung seines diensts / vnd Vnsers Bergkmeisters straff.



20

Der xx. Artickel.

Von Büchssenpfenning / vnd wie damit gehandelt sol werden.



ES sol ein itzlicher Schichtmeister / oder Steyger / eynem ieden arbeiter / die wochen einen pfenning / an seinem lohn abziehen / vnd am Sonabent / im anschneyden / dem Bergkmeister / Geschwornen / vnd Eltisten der Knapschafft / inn die Büchssen antworten / dieselbigen sollen fürder / der Knapschafft nutz vnd fromen / damit zu schaffen / vnd auch Rechnung darumb zuthun/verpflicht sein / Vnd sol sollich Rechnung durch die Eltisten / so darzu verordent sein / durch die Knapschafft / alle Quartal / Ordentlicher weise / vor gemeyner Knapschafft / gehalten werden.

So ein Gesell / aus der Knapschafft kranck würde / so sol man ihme / nach gelegenheyt seiner kranckheit / vnd nach Bergkmeisters / Geschwornen / vnd Eltisten der Knapschafft erkentnus aus der Büchssen leyhen / Doch / das der kranck / souiel müglichen zuthun / solchs widerumb zuerlegen / einen vorstandt habe.

21

Der xxi. Artickel.

So Arbeiter / in der Gruben schaden nehmen.



TRüg es sich zu / das irgent ein Gesell / oder Arbeiter inn der Huben / oder sonsten inn der Gruben fiel / oder schaden nehme / Dem sollen die Gewercken / derselbigen Zechen / darauff er schaden genohmen / vier wochen lang / alle wochen ein ort / vnnd dem Barbierer das artzgelt / zugeben schuldig sein / Es gescheche der schaden / auff fündigen oder vnfündigen Zechen.



22

Der xxij. Artickel.

Vom Quatembergelt.

DAmit vnser verordenter Bergkmeister vnd Geschwornen / alle notturfft des Berges / dester statlicher betrachten / vnd dem mit mehrern vleiss vnd lust / mügen für sein / So sol ihnen hinfuran / von einer ieden Gruben vnd Masen / die fündig ist / zu ieden Quattember / sieben groschen zu Quattembergelt gefallen / Vnd solch gelt / sol alle weg auff den nechsten Sonabent / nach dem gülden Sontag / durch einen ieden Schichtmeister / oder Furstcher / beim Bergkmeister vnd Geschwornen / inn dem anschneyden gerechent / vnd erlegt werden.

Der xxiij.

23

Der xxiij. Artickel.

Vom Bergkschmiden.·.

WAs die Bergkschmidt betriefft / sol es mit den Schmiden vñ Eisen / wellichs sie von dem Steyger / Gewercken / oder iemands anders / empfangen / ordentlich gehalten werden / dergestalt / das man den Schmiden / von einem Zentner Eysen / nicht mehr dañ sieben Pfundt abgang / gestatten vñ nachlassen sol / Auch sol man den Schmiden / vom gezeug / vnd allen andern stücken / so sie den Gewerken / auffm Perg vnd inn Mülen arbeiten oder machen / vber herkomenden gebrauch / nichts mehr geben lassen / darauff denn Vnser Bergmeister / gut achtung geben sol.

24

Der xxiiij. Artickel.

Von Straff der dieberey / so sich im Berg vnd Mülen begibt.

DEmnach des stelens vnd dieberey halben / so sich biss anher / im Berg vnd Mühlen sol zugetragen haben / viel klagens fürkomen / also / das an viel orten vnd Zechen / die Gewercken / an vnslet / eysen / gezeug / holtz vnd dergleichen / viel verloren / vnnd ihnen bey nechtiger weil entwandt / vnd abgeborget ist worden / damit aber solchs verkomen / vnd abgestellet / So ist ferner Vnser ernstlicher Beuehl / wo furtan / einer oder mehr / mit dergleichen dieberey betretten / oder eines gezeug / bey einem andern befunden / der solchs vnerbarlich bekomen / oder an wissen vnd willen der gewercken / geborget oder entlehet het / es sey wenig oder viel / derselbig / bey dem es gefunden / oder so auff frischer that / darüber gefehrlichen betretten würde / sol am leib vnd leben / vermüg der recht gestrafft werden.

Vnd

Vnd wie Wir auch bericht/das etzliche bey tag vnd nacht/so nicht leut verhanden / das malwerg durch einander mengen vnnd scharren / oder drecken das gute malwerg von andern Zechen/auff ihre hauffen / entwenden es also aneinander dieblichen / welcher nun fort an / in solchem diebstal betretten / oder wissentlich angezeigt / vnd begriffen würde / der sol an alle genaden / nach der scherff des rechten peinlichen gestrafft werden.

Nachdem auch zuzeiten inn den Mülen/ die Plahen von den Pferden / beraitter vnd vnberaitter Zinstain / schauffeln/ kratzen/ vnd ander gezeugk mehr / verlorn wird/ vnd zu mehrmalen / etzliche darmit zum teil vermarckt/vñ im verdacht sein/Beuelen wir hye mit Vnserm Bergkmeister / Geschwornen vnd Mülmeistern / mit allem vleis darauff zusehen / vnnd wo sie iemand befinden / oder glaublichen erfürn / der do beraiten Zinsteyn / oder oberzelter stück an gezeug vnd mülgeredt / verkauffen / oder inn frembden handen finden würde / denselbigen von stundan / anzunehmen / vnd nach ausfindung des diebstals/wie oben vermeldit / zustraffen.

Würden die Steyger / Hewer / Weiber oder Gesinde/ vnslet/ oder Eisen/verkauffen/vnd die ienigen so es gekaufft/ hinterkomen vnd erfahren / so sollen beyde / der verkauffer vnd kauffer / hertiglich gestrafft werden.

So auch iemand befunden / man oder fraw / iungk oder alt / auslauffer oder anschlager / oder ander arbeiter / so eynicherley holtz / oder anders / den Gewercken zustendig / von der Ruben tragen /oder nehmen würden / die sollen auch / nach gelegenheyt der sachen / durch Vnsern Bergkmeister / mit ernst gestrafft werden.



25

Der xxv. Artickel.

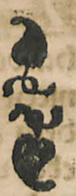
Von Wassersteyger / Wasserknechten/Heupeltreibern/Anschlagern vnd Auslauffern.

Allen


Elen irthum vnd klage/ so sich des Wassersteygers/ vnd der Wasserknecht halben zutregt / das sie ihrer arbeit / nicht mit vleis warten / oder zu gebürlicher zeit / nicht an / vnd ausfahren / sol Vnser Bergkmeister ableinen / vnd wo er fürsetziglichen mutwillen vormercken / mit ernst straffen.

Vnd da sich auch die Steyger/Geuppeltreiber/ Auslauffer / Anschlager vnd ander Arbeiter / ihres beuehls / vermüg dieser Vnser Ordenung / gemess nicht verhalten / vnd widersetzig erzeygen würden / die sol Vnser Bergkmeister / auch mit ernst straffen.





26

Der xxvi. Artickel.

Das man auff den Zechen / nicht Bier oder Wein/ schencken sol.

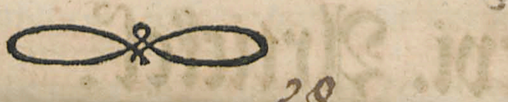
Vff das sich / des schenckens halben / auff den Zechen / dester weniger vnrichtigkeit / vnd verseumnus / der Gewercken arbeit / zutrag vnnd ernolge / So wollen wir hiemit / allen Steygern vnd arbeitern / Furleuten vnd andern / so in Heusern vnd örtern / zum Zechen vnd Bergkwerck gehören / wonen / ernstlichen verboten haben / Bier / Wein / oder Medt zuschencken / Do aber Vnser Bergkmeister befünde / das solchs verechtig vbertretten / dieselbigen sol er / wie gebürlich straffen.

27

Der xxvij. Artickel.

Das vorleyben auff das Vnslet/betreffendt.

ALle Fleischhawer/so zu Schlackenwalden/Schönfeldt vnd Lauterbach wonen/sollen ihr Vnslet/anderswo hin nicht verkauffen/dann zu notturfft/obberurter Vnser Zinbergkwerck/ Vnd sollen den Zentner nicht theuerer/dann vmb sechs gülden Reinisch geben/ Wo aber ein Gewergk/dem Fleischhawer auff ein zeit furleyhen würde/sol er ihm den Zentner auch nicht theuerer/dann vmb sechs gülden geben/ Er aber/der da dem Fleischawer heraus geliehen hat/sol in den/andern Gewercken widerumb/vmb siebenthalben gülden zugeben macht haben/ vnd nicht theuerer/bey vormeydung schwerer straff/so wir derhalben verordent haben.




28

Der xxviij. Artickel.

Das Furkauffen/auff dem Margk/vnd sonsten betreffendt.·.

ES sol sich kein Furkauffer/Furkaufferin/oder Höckin/am Sonabent auff den strassen/gassen/auff dem Margk/heimlichen oder offentlichen/fur zwey hora nach Mittag/weil das Fenlein oder der wisch stehet/ichtes furzukauffen/ vnderstehen/ Wo aber dieselbigen Furkauffer darwider handelten vnnd darob betretten würden/denen sol dasselbig furgekaufft/durch den Statknecht genohmen/den armen leuten ins Spital geben/vnd der vbertretter darzu gestrafft werden.

Der xxix.

Der xxix. Artickel.

Von entschiedung jrriger sachen.

UNser Bergkmeister / mit sampt den zweyen zugeordenten Geschwornen / sollen alle wochen zwen tag / als auff den Montagk vnd Donerstagk sitzen / vnd alle irrige sachen / durch Bergk oder Kerphöltzern für sich bescheyden / dieselbigen irrigen Partheyen / nach notturfft gegeneinander verhören / vnnd vleis haben / sie inn der güte zuuortragen.

Wo sie aber die volg / von den Partheyen gütlich nicht erlangen möchten / als dann für das Bergkgericht gen Schönfelt weisen / bey vnd neben solchen Rechten / sol Vnser Bergkmeister sitzen vnd aldo durch Vnsern Bergkmeister / Richter vnd Radt / förderlich Recht ergehen / vnd gesprochen werden.

Für einn iedes Bergkholtz / damit einer fürbeschieden wirdt / sol man Vnserm Bergkmeister / drey klein pfenning / zugeben schuldig sein / Vnd do iemandes das Kerp oder Bergkholtz / damit er geladen / oder das Recht verachten würde / vnd nicht erscheynen / derselbig sol / so offt es geschicht / vmb vier schock einfacher groschen / von Vnserm Bergkmeister gestrafft werden.

Wo auch irrig sachen vor Vnserm Bergkmeister vnnd Geschworne kumen / die von einer Parthey wissentlich / oder bekentlich weren / vmb solche wissentliche / vnd bekentliche sachen / sol Vnser Bergkmeister / vnnd die zwen Geschwornen / entlich zuentscheyden / vnnd darauff zuerkennen / macht vnnd gewalt haben.

Vnd da auch sachen / für Vnsern Bergkmeister / vnnd Geschwornen / angetragen würden / die nach gelegenheyt der notturfft keynes vorzugs / biss auff das nechste Bergkrecht erleyden möchten / so sol den Partheyen auff ihr begern / fürderlichs vnd vnuorzüglichs Rechtens gestattet / vnd durch Vnsern Bergkmeister ein Gerichtstagk ernent werden.

Der xxx. Artickel.

Von des Bergkmeisters gewalt/ vnd welcher gestalt er zustraffen vnd zu büssen hat.



Lles das ienige/ so ausserhalb des geordenten Stadtrechtens sich begibt/ so das Bergkwerck/ oder was dem anhengig/ anrüret/ das sol durch den itzigen/ vnd künfftigen vnsern Bergkmeister/ gerechtfertigt/ gestrafft/ vnd gebüsset werden (ausgeschlossen die fehl inn peinlichen sachen) welche wir vns/ inn alle wege aus Obrigkeyt zu rechtfertigen vnd zustraffen/ vorbehalten.

Alle sachen/ so sich auff dem Bergkwerck/ auff der Hub/ vnd der Huben zugehörig/ an/ vnd auff den wegen/ so sie zum Bergkwerck/ oder daruon gehen/ oder reyten/ Item inn Zechen/ auff den Hallen/ vnd ausserhalbe denen/ als inn Mühlen/ Puchwercken vnnd dergleichen örtern/ dem Bergkwerck zustendig/ sich zutragen/ sie geschehen mit vbertrettung der verbot/ oder sonst durch freuentlich thetlich beginnen/ oder mit schenden vnd schmeworten/ Solchs alles/ sol durch vnsern Bergkmeister vnd seine zugeordente Geschwornen/ nach der billigkeyt gebüsset/ vnd gestrafft werden.

Vnd die Geschwornen/ sollen alle wochen dem Bergkmeister solche buss felle/ verzeichent geben/ oder mündtlichen/ wo sie die mit grunde erfahren/ anzeigen/ darüber sol sie auch der Bergkmeister/ schützen vnd handhaben.

Wie aber solche eingebrachte Buessen angewendt/ vnd durch vnsern Bergkmeister darmit gehandelt sol werden/ das sol itzt vnd künfftiger zeit/ zu vnserm wolgefallen stehen.

Würden

Wurden sich obberurter gestalt / auff dem Bergk vnd sonsten irrung zutragen / es were durch welcherley weis oder weg es wolt / das der Bergkmeister / zu befestigung der misshandler / der Gericht oder Gerichtsdiener / der Stadt Schlackenwalden / Schönfeldt 2c. bedürfftig sein würde / die sollen auff anruffen des Bergkmeisters / angesichts vnd vnwegerlich / durch den Burgermeister vnd Richter darzu thun / damit dieselbigen zu gefengknus / bracht mügen werden.

Wo aber auch der Radt vnd Gericht / ehe in erfarung kumen / des / so vbels geschehen / ehe es an den Bergkmeister gereicht / so sollen die Gerichte / zuerhaltung friedens vnd Rechtens (vngeachtet / das es auff dem Bergkwerck / vnd in des Bergkmeisters ampt gehörig) die vbeltheter oder vbertretter / antasten / vnd zu gefengknus brengen / Aber gleichwol / sollenn dieselbigen sachen allewег / mit verbürgung / gelt straffen / oder rechtfertigung / durch vnsern verordenten Bergkmeister / abgetragen / vnnd entschieden werden.

Was sich auch ferner / in vnsers Bergkmeisters ampt gezeucht mit kummer / klag / gebot / vnd verbot / daraus furbeschiedt erfolgen / vnd von nöten sein / darinnen sollen sich alle die ienigen / so sich alhie enthalten / es sey Bürgermeister / Ratspersonen / die vom Adel / der Herschafft Factor / Vorweser der Mühlen vnnd Berge / wo / vnnd wann sie durch den Bergkmeister / mit einem Bergkholtz fürbeschieden werden / gehorsamlich erscheynen / vnd sich angeben.

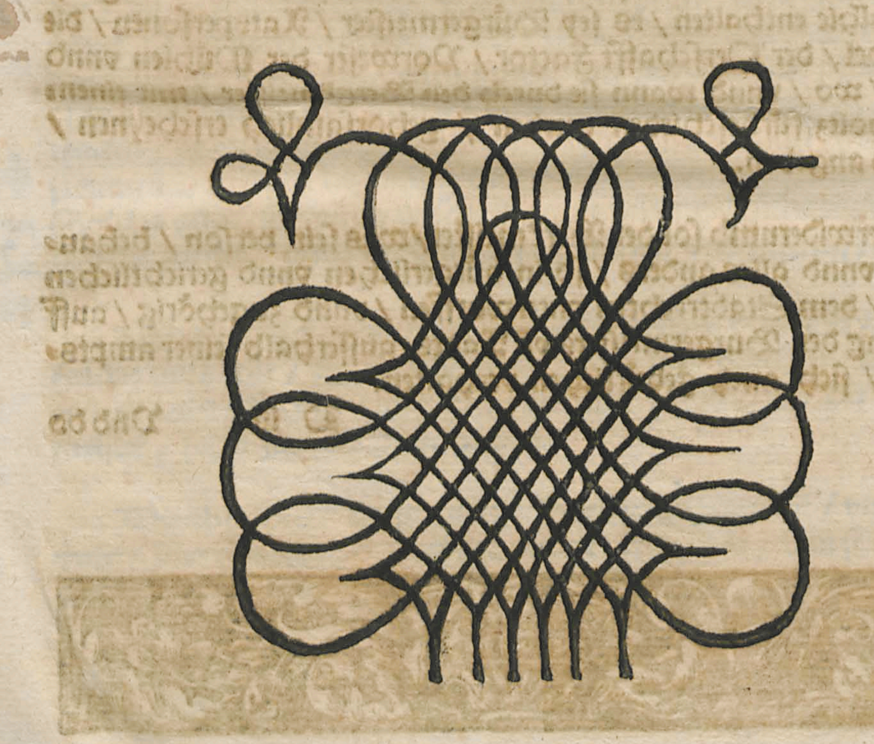
Hierwiderumb sol der Berkmeister / was sein person / behausung / vnnd alles anders / so in bürgerlichen vnnd gerichtlichen sachen / dem Stadtrechten vnterworffen / vnnd zugehörig / auff förderung des Burgermeisters vñ Radts / ausserhalb seiner amptssachen / sich auch gebürlichen verhalten.



Vnd do auch der Bergkmeister inn fürfallenden sachen / zu förderung vnd nutz des Bergkwercks / Bergkuorstendig Radtspersonen / die zu den sachen dienstlich / etzliche zu ihme erfordern würde / die sollen sich darzu auff erforderung des Bergkmeisters / gehorsamlich erzeygen vnd brauchen lassen / Es sol der Bergkmeister hierinnen / so fern es on nachteyl des Bergkwercks vmbgangen kan werden / dieselbigen Radtspersonen / auff die Gerichts vnnd Radtstag / zufördern / verschönen Do aber ie souiel daran gelegen / so sollen die Gerichts / vnd Radtshendel / biß auff einen andern tag / zu handeln / erlengt vnd auffgeschoben werden / vnd sich also dem Bergkwerck zu gutem / auff erforderung des Bergkmeisters one weigerung / gehorsamlich verhalten.

Vnd da sich herwiderumb auch zutrüge / das der Burgermeister vnd Radt / des Bergkmeisters vnd Geschwornen / inn seinem Ampt / oder der Obrigkeyt sachen bedörfft / vnd zu ihme erfordern thete / sol er auch gutwillig / zu inenn gehen / einander helffen vnd rathen / damit der Obrigkeyt / des Bergkwercks / vnd gemeyner nutz / gefördert werde.

Der xxxi.



Der xxxi. Artickel.

Welcher gestalt der Burgermeister/ Radt vnd Gericht/ zustraffen/ büssen/ vnd Rechts zuuorhelffen haben.·.

WAs ausserhalb Bergksachen/ als Bürgerliche schulden/ die nicht von dem Bergkwerck/ herfliessen/ haus/ hoff/ farendehabe/ ecker/ wiesen/ gerten/ wasserfürung inn der Stadt/ vnnd inn die Heuser/ (doch vnuorbrüchlich dem Bergkwerck) Item schmehung/ hader/ so inn der Stadt/ vnd Stadtreynen (ausserhalben des Bergkwercks geschehen) vnd vmb alle andre sachen/ dem Stadtgericht zustendig/ als an den enden/ da es nicht inn das Bergkmeisters ampt gehörig/ sich zutragen/ Das alles sol dem Radt vnd Gericht zuuerhörn/ zubehandeln/ zustraffen/ vnd zurechtfertigen/ gehören/ vnd zustehen.

Was aber beschwerliche felle antrifft/ da einer leib/ gut/ vnd ehr vorwirckt/ vnd die sachen peinlichen sein/ das wollen wir vns aus zugehörender Obrigkeit/ zustraffen furbehalten haben.

Trüg sich zu/ das einer oder mehr/ auff dem Bergkwerck in des Bergkmeisters ampt/ in sachen mit worten zu vnfrieden würden/ vnd nehmen doch des orts dazumal nichts mit der that für/ Aber nachfolgent in der Stadt/ in heusern/ gassen oder in Stadtreynen/ vnd do es dem Stadtgericht vnterworffen/ weitter aneinander/ mit schmehworten oder schlegen/ angreiffen/ der/ oder dieselbigen/ sollen inn des Radts vnd der Gericht straff sein/ on eintrag des Berkmeisters.

Als sich auch zu mehrmalen begibt/ das den Bürgern auff ihren Erbgütern/ als ecker vnd wiesen/ von den Furleuten/ so holtz auff das Bergkwerck vnd Zwitter/ für die Mühlen füren/ schaden zugefügt/ die oder dieselbigen/ dem der grundt oder poden zustehet/ der mag vmb den zugefügten schaden/ zupfenden fueg vnd macht haben.

Thut der ienige so gepfendet/dem/des der grundt vñ bodem ist/ zimlichen fug vnd abtrag / so hat es seinen weg / könte es aber gütlich nicht entschieden werden/ so solle es durch Burgermeister/ Richter vnd Radt erkant/ was dem Kleger für den schaden / sol gegeben werden/ do er aber den/ so ihm den schaden zugefügt / nit betretten könt / ihne zu pfenden / vnd könte doch beweißlich bey brengen / durch wen solchs geschehen / der mag für den Richter klaghafftig werden / könt sie der Richter inn der güte entscheiden / wol gut / wo aber nicht / so sollen zwen des Radts / zu besichtigung des schadens / dazu gegeben werden / vnd was also erkand/ dar bey sol es bleiben / Vnd solle der Bergkmeister / ob wol das holtz vnd Zwitter / zu notturfft des Bergkwercks gefüret / nichts darein zureden haben.

Vnd nachdem sich auch der schulden halben / vom Bergkwerck herreichent / do die Berck vnd andere Arbeiter / den leuten schuldig sein / vielfeltige irrung begeben / Setzen vnd ordenen Wir so sich nu fortan zutragen würde/ das irgent ein Bergkmühlarbeiter / Schmeltzer / vnd die / so inn Hütten arbeiten / den Wirten / oder andern schuldig sein / an denen man sich sunsten der bezalung nicht anders / dann an ihren wochenlohn erholen mag / Vnd so man den Bergkmeister derhalben / vmb kumer ansüchen thut/ so sol der Bergkmeister / zu derselbigen lohn zu kümern gestatten / vnd gebürliche hülffe widerfahren lassen.

Würde sich aber der Kleger/ inn des Bergkmeisters Ampt /an denselbigen Bergkgesellen nicht erholen können / noch wissen / so mag er denselbigen / durch den Richter gefengklich einziehen/ vnd verhefften lassen / biß er den Kleger gestalt macht.

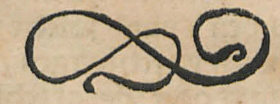
Da sich auch bey den ienigen / so Heuser neben den andern Mühlen / Schmeltzhütten / vnd auff dem Bergkwerck haben / zutrüg / das dieselbigen schuldt machten / oder sich mit hader / schmehung / schlegen / oder andern freuentlichen thatten / verwirckten / vber die / sol der Bergkmeister / es sey zu behausung / Pferden / Viech / oder anderm vorrath / so darinnen begriffen / zuuorkümern / zuuorhelffen / vnd zu straffen haben / dazu ihn dann der Richter / vnd das gericht / oder wenn der Bergkmeister vmb volg vnd hülff anruffen wirdet / dieselbigen anzunehmen vnd zubefestigen/ bey vermeydung schwerer straff/ schuldig vnd pflichtig sein.

Was

Was aber die Pferdt vnd geschir / damit man Zwitter füret / vnd ander Berges notturfft / welche inn der Stadt Schlackenwalden begriffen / vnnd gefunden werden / vber dieselbigen / solle von dem Richter / auff anruffen des Klegers / kurtzer gestattet vnd hülff geschehen.

Vnd als Wir aus gnaden / vnd keiner gerechtigkeit / auff dem Bergkwerck / alle straffen / buss / vnd wandel / dem Bergkmeister / desgleichen dem Radt vnnd Gerichten / auch alle wandel / bussen vnd straffen / was sich inn der Stadt / vnnd derselbigen zugehörungen Stadtberaubnus / verwircklich begiebet (ausserhalb peinlicher sachen) zugestellet haben / so sollen sie doch solchs / nicht lenger geniessen vnd brauchen / dann wir ihnen auff vnser wolgefallen zulassen.





32

Der xxxij. Artickel.

Von entschiedung irriger sachen / so sich zwischen dem Bergkmeister vnd Burgermeister / inn vorpfendung der güter / zutragen mügen.

So iemand vmb Berg / Mühlen / oder ander güter / die dem Bergkwerck anhengig sein / schuldig ist / vnd vmb solche schulden / sein haus oder anders / das dem Stadtgericht zu Schlackenwalde oder Schönfeldt vnterworffen / vorpfenden wil / so sol der Bergmeister / solche Stadtgüter ins Bergkschultbuch / der bemelten schulden halben / wie obstehet / verschreiben lassen / Doch das der vorpfender zuuorn / vom Stadtschreiber / vnter seinem Petschier oder handtschrifft / ein zettel vnd Bekentnus bringe / das solche Stadtgüter / im Stadtbuch frey / vnd vnuorpfendt sein.

E Dergleichen

Dergleichen / wann ein mitburger / seine statgüter / im Stadtbuch verpfenden wil / sol es ihme auch nicht gestattet werden / er bring dann einen zettel / vnter des Bergkschreibers Petschier oder handtschrifft / das seine güter / im Bergkbuch auch niemandes verpfendet sein.

Vnd es sol bey dem Bergkmeister / ein sonderlich Pfandtbuch zu solchen Stadtgütern / Desgleichen bey einem Radt / auch ein sonderlich Pfandt vnnd Kumerbuch / gehalten werden / darein solche verpfendung allein geschrieben / vnd zu der notturfft / dester leichter gefunden mügen werden.

Würde iemandt seine güter gefehrlicher weise / inn Bergk vnd auch inn Stadtbüchern zu Schlackenwalden / vnnd Schönfelt verpfenden / vnnd solche verpfendung die an einem ort geschehen / am andern verschwiegen / vnd also betrieglich handlen / Auch wo der Stadt oder Bergkschreiber / hierinnen betrug gebrauchen / vnd andere zu solcher betrieglichen handlung / fördern / oder helffen würde / so sollen dieselbigen / die schuld vñ vrsach am betrug haben / durch vnsern Hauptman / oder Verwalter / am leib vnnd gut gestrafft werden.

Wo aber iemandt seine Stadtgüter zu Schlackenwalden oder Schönfeldt ꝛc. vmb schuldt vnd gelt / das er auff Zin entlehet / verpfenden wolte (ob er gleich solch entlehent gelt zum Bergkwerck gebraucht) so sol er doch sein Stadtgüter derhalben / dieweil die schulden mit Stadtgütern vorgewisset / allein im Stadtbuch vorpfenden.

Wo aber sach / das er vmb solch gelt / Bergkmühlen vnnd Zin / oder ander Bergkgüter / verschreiben oder verpfenden wolte / so sollen dieselbigen Bergkgüter / alsdann / im Bergkbuch verschrieben werden.

Vnd was also inn Stadtbüchern verschrieben wirdt / das sol durch das Stadtgericht / Burgermeister vnd Radt / was aber inn Bergkbüchern verschrieben / durch das Bergkgericht / Bergkmeister vnd Geschworne / gerechtfertigt vnd verholffen werden.

Trüg

Trug sich zu / das zu iemandes Stadtgütern / kurfier geschech / es sey vmb Berg oder ander schulden / so sollen dieselbigen kurfier / zu Heusern / Eckern / Wiesen / vnd andern Stadtgütern / allein bey dem Stadtgericht / vnd nicht bey dem Bergkmeister gesucht / vnd durch den geschwornen Stadtschreiber / ordentlich nacheinander / welcher der Erste / Ander / oder Dritte / gekürfiert hat / beschrieben werden / Vnd inn welcher ordenung ein itzlicher gekümert hat / also sol ihm die hülff geschehen / Doch wo iemandt vmb Bergkschuldt / bey dem Stadtrichter wie obstehet / gekümert hat / demselbigen sol nachuolgent zu seiner Bergkschult / durch den Bergkmeister inn solcher ordenung / wie er mit seinem kurfier einkomen ist / auch verholffen werden.

Wo auch iemands güter / im Stadt oder Bergkbuch / zuuorn ehe die kurfier geschehen / verschrieben / vnd verpfendet werden / so sollen dieselbigen vorschreybungen vnd vorpfendung furgehen / vnd die hülff zum ersten / vermüge der Eltern verschreibung / geschehen / Nachmals sol den ienigen / so gekürfiert haben / wie die kurfier einer nach dem andern einkumen sein / so fern sich die güter erstrecken / auch verholffen werden.

Was dem Stadt vnd Bergkschreiber zuuorn / vom suchen oder einschreiben gebürt hat / darbey sol es nachmals bleiben / Aber von dem zettel vnd bekantnus / wie obstehet / zuschreiben / sol dem schreiber ein weis groschen gegeben werden / Dergleichen sol dem Stadtschreiber von einem kurfier zuuorschreiben / auch ein weis groschen / dem Richter fünff groschen / vnd dem Stadtknecht ein kleyner groschen gebürn / vnd gegeben werden.

E ij Volgen

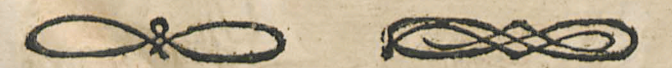


Volgen die Eyde.

Des Zehenders Eydt.

Ich N. Schwere / der Römischen / zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. May. meinem Allergnedigisten Herrn / vnd an stat ihrer Mai. derselben Hauptman oder Vorweser / so ieder zeit von Ihrer May. verordent werden / getrew vnd gewertig zusein / meinem Zehendt Ampt / trewlich vnd vleissig fürzustehen / vnd das ich Ihrer Kü. May. gebür vnd gerechtigkeyt / Dergleichen der Gewercken guet / was mir des ein zunehmen vnd auszugeben eingebundenn ist / eygentlich versamlen / redliche vnnd genugsame Rechnung vnnd entrichtung daruon thuen / Hochgedachter Kü. May. Bergkordenung / vestiglich handthaben / Wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / die auch vnuorbrüchlichen selbst halten / alles nach meinem höchsten vermügen / in dem allen keinen nutz / oder geniess / dann der mir von Ihrer Kü. May. zugelassen ist / gewarten / mich wider dis alles / keynen nutz / gab / gunst / frewndschafft / oder feindtschafft bewegen lassen wil / Als mir Gott helff.

Des Bergk=



Des Bergkmeisters vnd Bergkrichters Eydt.



Ich N. Schwere/der Römischen/ auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. Mai. meinem Allergnedigisten Herrn / Vnnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman/oder Vorweser / so zu ieder zeit / von Ihrer May. verordent sein / getrew vnd gewertig zusein / Ihrer May. nutz vnd fromen zu fördern / schaden vnd nachteil zu wenden / Auch das Bergkmeisterampt (oder das Bergkrichter ampt) vermüge der Bergkordenung / trewlich vnd vleissig auszurichten / iederman die billigkeit zuhelffen / vnd darob zu handhaben / Vnd was mir darin̄ auffgelegt ist / selber zuuerbringen / souiel ich vorstehe / vnd mir müglich ist / Darinn nicht ansehen freundtschafft / feindtschafft / gunst oder gab / Auch mich keynes genies zugebrauchē/dañ was mir von Ihrer Kü. May. zugelassenn wirdet / vnd alles ander zuthun / was einem getrewen Amptman vnd diener gebürt / Als mir Gott helff.

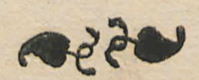
E iiij　　Der Bergk-



Der Bergkgeschwornen Eydt.

JCh N. Schwere/der Römischen/auch zu Hungern vnd Behem 2c. Kü. May. meinem Allergnedigisten Herrn/vnd an stat Jrer May. derselbigen Hauptman/oder Vorweser/so ieder zeyt von ihrer May. verordent werden/getrew vnd gewertig zusein/Jhrer Kü. May. vnd gemeynes Bergkwercks bestes zufördern/schaden trewlich vnnd vleissig zuwarnen/vnnd abzuwenden/Hochgedachter Kü. Ma. Ordenung/vehstiglich zuhandthaben/Auch wo ich die vbergangen befinde/warnen vnnd ansagen/die auch vnuorbrüchlich selber halten/alles nach meinem höchsten vermügen/inn dem allen keynen nutz/oder geniess/denn der mir/durch Jhre Kü. May. Ordenung zu gelassen ist/gewarten/Mich von dem allen/keynen nutz/gab/gunst/freundtschafft/oder feindtschafft bewegen lassen will/Als mir Gott helff.

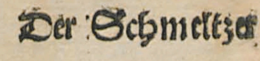
Der Steyger





Der Steyger/Hülmeister/Schichtmeister oder Factor Eydt.

ICh N. Schwere/der Römischen auch zu Hungern vnd Behem 2c. Kü. May. meinem Allergnedigisten Herrn/Vnd an stat Jhrer Mai. derselbigen Hauptman/oder Vorweser/so zu ieder zeit/von Jhrer May. verordent werden/getrew vnd gewertig zusein/Jhrer Kü. May. vnnd gemeynes Bergkwercks bestes/trewlich fördern/schaden warnen/vnnd abwenden/vnd meinem Ampt so mir beuolhen ist/Vnd sonderlich meinen Gewercken/getrewlichen fürstehen/alles/damit ich ihren nutz/mit Recht steygern/vnd erzeugen mag/auffs höchste bevleissigen/kainerley thun oder verhengen/das meinen Gewercken zuschaden oder nachteyl raichen mag/Mich allenthalbē Hochgedachter Kü. May. Ordenung vnuorbrüchlich halten/wo ich die vbergangen befinde/warnen vnd ansagen/kaines genieß oder nutz/dann der mir inn Jhrer Kü. May. Ordenung zugelassen ist/in dem allen gewarten Mich wider/diß alles kainen nutz/gab/gunst/freundtschafft oder feindtschafft bewegen lassen/Sondern wil solchs alles/nach meinem höchsten vermügen halten Trewlich vnd vngeferhlich/Als mir Gotthelff.

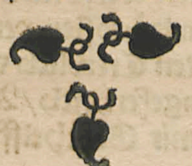






Der Schmeltzer Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnnd Behem ꝛc Kü. May. / meinem Allergnedigisten Herrn / vnnd an stat Jhrer May. derselbigen Hauptman / oder Vorweser / so ieder zeit / von Jhrer Mai. verordent werden / getrew vnd gewertig zu sein / Jhrer Kü. May. vnd gemeynes Bergkwercks bestes / fördern / Vnd sonderlich meinen dinst mit dem Zin schmeltzen / trewlichen genug thuen / zu mehrung Kü. May. Zehenden / vnnd der Gewercken nutz / mit meiner arbeit / besten vleiss fürwenden / Darinn gar keyn gefahr noch betrug vben / oder iemandes zuthun wissentlich verhengen / Hochgedachter Kü. May. Ordenung / inn allem / das mir darinn zuthun / eingebunden ist / vehstiglich halten / keines nutz oder geniesses / dann souiel mir zugelassen / vnd verordent ist / inn dem allen gewarten / Mich auch keinerley nutz / gab / gunst / freundschafft oder feindtschafft / daruon bewegen lassen / Sonder wil dem allem nach meinem höchsten vermügen genug thuen / getrewlich vnnd vngefehrlich / Als mir Gott helff.



Des Flöss=



Des Flößmeisters Eydt.

JCh N. Schwere / das ich der Römischen auch zu Hungern vnd Behem 2c. Kü. Mai. meinem Allergnedigisten Herrn 2c. trew vnd gewertig sein wil / Ihrer Kü. May. gemeynes Bergkwercks / vnd der Gewercken bestes fördern / meinen dienst mit Flössen guter stück Zin / ausgiessen / wegen / vnd allen andern / meinem Flößmeister ampt zugehörendt trewlichen ausrichten / zu mehrung der Kü. May. meines Allergnedigisten Herrn / Zehenden / vnd der Gewercken nutz / mit meiner arbeit / vnd sonsten höchsten vleiss / vorwenden / darin gar kein gefar vben / oder iemands zu vben wissentlich verhengen / der Kü. Mai. meines Allergnedigisten Herrn Ordenung / inn allem / das mir darinnen zuthun eingebunden / festiglich halten / keines nutz oder geniess / dann souiel mir zugelassen / vnd geordent ist / in dem allen gewarten / mich auch keinerley nutz / gabe / gunst / freundschafft oder feindschafft darumb bewegē lassen / sonder wil solchs alles / nach meinem höchsten vermügen halten / Trewlich vnd an alle gefehrde / Als mir Gott helff.

Des Wassertheylers Eydt.

JCh N. Schwere / das ich der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem 2c. Kü. May. meinem Allergnedigisten Herrn 2c. trew vnd gewertig sein wil / gemeynes Bergkwercks bestes / threwlich fördern / schaden warnen / vnd abwenden / vnd meinem Ampt das wasser auff beide grundt zu theylen / gemeynen Gewercken zum besten / vermüge des vertrags so zwischen ihnen auffgericht / vnd ins Bergkbuch vorleybet / vnuerweislich / vnd mit allem vleis nachkumen / vnd genuge thun / damit keinem Gewercken / eynicherley schaden / auff irgent einen grunde / wider die billigkeit möcht erfolgen / in diesem allen keynes nutz oder genies / dann so mir durch Bergkmeister / Geschworne / vnd gemeyn Gewercken gesetzt / vn̄ zugelassen ist / gewarten / sonder wil mich allenthalben hierinnen vnuordechtig / vnd auffrichtig verhalten / Als mir Gott helff.

Beschluss.